



# **FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSORDNUNG DER GEMEINDE KÜBLIS**



## Art. 6 Gräbereinteilung

Die Grabreihen werden auf Grund eines Planes eingeteilt in:

- Klasse A Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- Klasse B Gräber für Kinder unter 10 Jahren
- Klasse C Urnengräber
- Klasse D Gemeinschaftsgrab mit Holz- oder vergänglichen Urnen

Auf dem bestehenden Friedhof werden keine Familiengräber mehr abgegeben. Für die bestehenden gelten die vertraglichen Bestimmungen.

Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab kann gestattet werden. Die Frist gemäss Art. 14 dieser Verordnung für die Grabesruhe des betreffenden Grabes wird dadurch nicht geändert.

## Art. 7 Doppel- und Mehrfachgräber

Sollten mehrere Familienmitglieder nebeneinander bestattet sein, kann der Gemeindevorstand ein Doppel- oder Mehrfachgrab bewilligen.

Für die Grösse der Grabeinfassung und des Grabmales kann der Gemeindevorstand individuelle Weisungen erlassen.

## Art. 8 Masse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

- Klasse A Tiefe 150 cm
- Klasse B Tiefe 120 cm
- Klasse C Tiefe 50 cm
- Klasse D Tiefe 50 cm

Die Länge und Breite des Grabes richtet sich nach der Grösse des Sarges.

## Art. 9 Grabeinfassungen

Die Gräber der Klasse A und B sind mit einer Einfassung aus festem Material einzufassen. Es sind folgende Masse einzuhalten:

Klasse:	Länge:	Breite:
- A (Aussenmass)	180 cm	65 cm
- B (Aussenmass)	150 cm	50 cm

Die Gräber der Klasse C werden durch die Gemeinde mit Schrittplatten eingefasst. Die Grabgrösse innerhalb der Platten beträgt ca. 90 cm x 60 cm.

- D keine Grabeinfassungen

## Art. 10 Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Friedhofbild einfügen. Grabsteine der Klasse C müssen liegend angeordnet werden und vollflächig im Boden liegen. Das Gefälle der Schriftflächen darf max. 10 cm betragen.

Die Grabmäler müssen aus Holz oder Stein angefertigt sein. Grabmäler aus Holz dürfen mit Kupferblech abgedeckt werden.

## Art. 11 Grösse der Grabmäler

Für Grabmäler sind folgende Masse einzuhalten:

- Klasse A:

Kreuze	Höhe: max. 130 cm	Breite: max. 65 cm	
Grabsteine	Höhe: max. 110 cm	Breite: max. 55 cm	Stärke: mind. 12 cm
  
- Klasse B:

Kreuze	Höhe: max. 80cm	Breite: max. 40 cm	
Grabsteine	Höhe: max. 80 cm	Breite: max. 40 cm	Stärke: mind. 10 cm
  
- Klasse C:

Kreuze	Höhe: max. 60 cm	Breite: max. 40 cm	
Grabsteine (Liegende Steine)	Länge: max. 60 cm	Breite: fest 40 cm	(Gefälle der Schriftfläche max. 10 cm)
  
- Klasse D:  
Gemeinsame Grabtafel

Die Höhenmasse gelten ab Oberkante der Grabeinfassung.

## Art. 12 Versetzen von Grabmälern und Grabeinfassungen

Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen bei Erdbestattungen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt die Wartefrist.

Versetzarbeiten müssen nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen vorgängig bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und dürfen bei entsprechender Weisung nur in Anwesenheit eines Gemeindevertreters durchgeführt werden.





## ***ANHANG* zur Friedhof- und Bestattungsordnung der Gemeinde Küblis**

### Zu Art. 2

#### Grabpflege

- Klasse A Fr. 150.00 pro Jahr  
oder einen Pauschalbeitrag von Fr. 3'750.00 für die ganze Ruhezeit
- Klasse B Fr. 100.00 pro Jahr  
oder einen Pauschalbeitrag von Fr. 2'500.00 für die ganze Ruhezeit
- Klasse C Fr. 100.00 pro Jahr  
oder einen Pauschalbeitrag von Fr. 2'500.00
- Klasse D Pauschalbeitrag für die ganze Ruhezeit inkl.  
Eintrag auf der Gedenktafel Fr. 500.00

### Zu Art. 3

#### Bestattungsgebühren auswärts domizilierter Personen

- |            |                       |     |        |
|------------|-----------------------|-----|--------|
| - Klasse A | Gräber für Erwachsene | Fr. | 150.00 |
| - Klasse B | Kindergräber          | Fr. | 80.00  |
| - Klasse C | Urnengräber           | Fr. | 60.00  |
| - Klasse D | Gemeinschaftsgrab     | Fr. | 60.00  |